

Satzung des Carnevalverein Grün-Weiß Bad Salzig e.V. 1959

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1959 in Bad Salzig gegründete Verein führt den Namen:
„Carnevalverein Grün-Weiß Bad Salzig e.V. 1959“

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzig und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Pflege, sowie die Förderung und Verbreitung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Karnevalssitzungen und –umzügen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) persönliche Mitglieder
- b) korporative Mitglieder

Juristische Personen und Vereine können als korporative Mitglieder durch den Vorstand des Vereins aufgenommen werden. Sie werden durch ihren Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.

2. Die persönliche Mitgliedschaft ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglied kann jeder ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Überzeugung werden.
3. Bewerber um eine Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn das Verhalten des Antragstellers geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder sonstige Gründe vorliegen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine evtl. Ablehnung bekanntzugeben.

4. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller in der Beitrittserklärung angegeben hat. Rückwirkende Aufnahmen sind zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Ruf gefährdet, die satzungsgemäßen Aufgaben und Bestimmungen grob verletzt oder den Bestrebungen und Interessen des Vereines zuwider handelt,
 - b) mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder über 16 Jahren anwesend ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag ist in einer Summe im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann, bei Vorliegen besonderer Gründe, auf Antrag des Mitgliedes den Beitrag stunden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt gegenwärtig 11,00 Euro. Korporative Mitglieder zahlen den doppelten Beitrag.
2. Mitglieder, die sich um den Verein und das karnevalistische Brauchtum besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden, Ehrenpräsidenten usw. ernannt werden. Außerdem wird die Ehrenmitgliedschaft nach ununterbrochener 50 jähriger Mitgliedschaft ausgesprochen. Mitglieder, die dem Verein über 50 Jahre angehören, sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Bei 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel verliehen. Außerdem kann der Vorstand die silberne oder goldene Ehrennadel bei besonderen Verdiensten eines Mitgliedes oder eines Förderers verleihen.
4. Alle Mitglieder über 16 Jahren haben das aktive oder passive Wahlrecht.

5. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden, teilzunehmen und mitzuwirken. Über besondere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Nach Bedarf können zur Erfüllung weiterer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Mitglieder über 16 Jahren unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder der Vorstand dies für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter Innehalten einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beantragen mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder über 16 Jahren schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
6. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten.
 - d) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse.
 - e) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder über 16 Jahren erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Stellvertretender Schatzmeister
 - Pressewart
 - Sitzungspräsident
 - Bis zu drei Beisitzer
2. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er führt seine Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder berufen.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen. In dringenden Fällen liegt es in der Entscheidung des 1. Vorsitzenden, die Frist zu verkürzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Redaktionelle Änderungen der Satzung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Nachwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Nachwahlen sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 11 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des BGB ist:
- a) der 1. Vorsitzende

- b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister
2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung. Im Übrigen ergibt sich die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder aus ihren Funktionen bzw. werden vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Ausschüsse

Ein Ausschuss erörtert und beschließt über alle in sein Aufgabengebiet fallenden Fragen. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen sich einen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 10, ausgenommen die Wahlzeit, sinngemäß Anwendung.

§ 14 Elferrat / Aktive

1. Der Elferrat wird in jedem Jahr, möglichst bis zum 11.11. auf Vorschlag des Präsidenten des Elferrates vom Vorstand berufen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins (Büttenredner pp.) sollen nur mit Zustimmung des Vorstandes bei Veranstaltungen anderer Vereine mitwirken. Sie treten als Vertreter des Carnevalvereins Grün-Weiß Bad Salzig auf.
3. Zur Vorbereitung karnevalistische Veranstaltungen werden Aktiventreffen veranstaltet. Der Vorstand befindet darüber, ob Gäste, die nicht dem Verein angehören, bei Veranstaltungen des Vereins auftreten. Die Reihenfolge des Auftritts in einer Kappensitzung des Vereins wird von einem Dreiergremium bestimmt, das jährlich auf Vorschlag der Aktiven vom Vorstand berufen wird. Der Sitzungspräsident gehört als geborenes Mitglied diesem Dreiergremium an.

§ 15 Prinzenpaar

1. In jedem fünften Jahr und bei den närrischen Zahlen (11, 22 etc.) kann ein Prinzenpaar proklamiert werden. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so bestimmt der Vorstand durch geheime Wahl das Prinzenpaar.

Das Prinzenpaar erhält vom Verein eine finanzielle Unterstützung, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

2. In den übrigen Jahren kann in jedem Jahr ein Kinderprinzenpaar proklamiert werden. Über eine eventuelle finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Kassengeschäfte

1. Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt, der auch die Verantwortung trägt. Laufende Geschäfte bis zu 150 Euro bedürfen nicht der Zustimmung des Vorstandes.
2. Beschlüsse von Ausschüssen mit finanzieller Wirkung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl so herabgesunken ist, dass ein Weiterbestehen nicht mehr möglich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz "Ortsverein Bad Salzig", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Mit dieser Neufassung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Boppard, den 29. Oktober 2019

Alfred Fuchs
1. Vorsitzender

Christian Fuchs
2. Vorsitzender